

Satzung für den Verein „Freibad Bevern-Burgberg e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freibad Bevern –Burgberg e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 37639 Bevern.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Samtgemeinde Bevern oder deren Rechtsnachfolger bei der Erhaltung des Freibades Bevern-Burgberg durch die Übernahme des Freibadbetriebes zu unterstützen und hierdurch das öffentliche Gesundheitswesen zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Seine Ziele sind im Einzugsbereich des Freibades Bevern-Burgberg die Förderung der Gesundheit und des Allgemeinbefindens der Bevölkerung, sowie insbesondere die Förderung des Schwimmens.
- (2) Zur Realisierung dieser Ziele stellt der Verein sicher, dass im Freibad Bevern-Burgberg Schwimm- und Schulsport betrieben werden kann und Trainingszeiten und Kurse zum Schwimmen, Rettungsschwimmen, Gymnastik angeboten und genutzt werden. Dies wird erreicht durch Betrieb und Pflege des Freibades Bevern-Burgberg durch den Verein. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit soll das Schwimmbad erfolgreicher als bisher zu einer gut besuchten sommerlichen Begegnungsstätte von Jung und Alt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen und erhalten bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (7) Der Verein arbeitet mit der Samtgemeinde Bevern aufgrund des Betreibervertrages zusammen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie die Satzung anerkennt und nach ihr handeln will. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen und Kindern. Ordentliche Mitglieder sind alle, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen sowie Anstalten öffentlichen Rechts. Juristische Personen haben einen Vertreter zu benennen. Die Aufnahme erfolgt nach einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgrund einer Entscheidung des Vorstandes. Der Vorsitzende kann Nichtmitglieder zu Versammlungen und zur aktiven Mitarbeit zulassen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereinszieles besondere Verdienste erworben haben. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder und kann nur ausgesprochen werden

- (1) wegen unehrenhaften Verhaltens oder
- (2) wegen vereinschädigenden Verhaltens oder
- (3) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen über 12 Monate oder länger rückständig sind und trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen wurden.
- (4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder ab 16 Jahren haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das passive Wahlrecht zum Vorstandsmitglied steht jedem Mitglied ab 18 Jahren zu. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und persönliche Leistungen die Vereinsarbeit zu fördern. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in alle Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, Auskunft zu erhalten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Beiträge und Finanzen

Die zur Erreichung seiner Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

- (1) Mitgliedsbeiträge
Die Höhe des Beitrages sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragszahlungen erfolgen jährlich bis zum 01. Februar des Geschäftsjahres bzw. werden zu diesem Zeitpunkt abgebucht.
- (2) Betriebskostenzuschuss der Samtgemeinde
- (3) Spenden und weitere Einnahmen (z. B. Pacht für Kiosk, Bandenwerbung)
Diese Gelder können zweckgebunden sein.

Die Bildung von Rücklagen und Investitionsansparungen ist zulässig.

Der Beitrag sowie alle sonstigen Zuwendungen an den Verein sind ausschließlich dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahren – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes stellen. Diese Versammlung muss binnen 6 Wochen vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- (5) In der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (7) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dieses ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für das zurückliegende Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern . Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören

- Einsetzung von Vereinsausschüssen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Benutzungsentgelte für das Freibad
- Beschlussfassung über eine Kündigung oder Änderung der bestehenden Verträge mit der Samtgemeinde Bevern für das Freibad Bevern
- Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigen sie die einfache Mehrheit **aller** Vereinsmitglieder.
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden

Der weitere Vorstand besteht aus:

- 3. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Pressewart
- den Ausschussvorsitzenden
- zwei Beisitzern

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von Wahltermin an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandmitgliedern könne nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Sollte – ganz gleich aus welchem Grund- ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheiden, so wird sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den übrigen Vorstandsmitgliedern kommissarisch mit verwaltet. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Tätigkeit im Vorstand.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind zur alleinigen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben.

- (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- (2) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (3) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- (4) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Entscheidung über Arbeitsverträge, Einstellungen und Kündigungen
- (6) Entscheidung über zu tätige Anschaffungen
- (7) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (8) Abschluss oder Änderung eines Nutzungsvertrages und weiterer Verträge mit der Samtgemeinde Bevern bezüglich des Freibads sowie Realisierung der vertraglichen Vereinbarungen
- (9) Mitarbeit in der bestehenden Projektgruppe Freibad .

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse können im Umlaufverfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter des Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen das vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Ehrenamtszuschale, Aufwendungsersatz

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz durch den Vorstand beschlossen werden.
- (2) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 12 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen weder Angestellte des Vereins noch Vorstandsmitglieder sein. Die Kassenprüfer haben pro Geschäftsjahr die Aufgaben:

- a. Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen.
- b. Die finanziellen Mittel auf satzungsgemäße Verwendung zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der beschlossenen Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes zu beantragen.

§ 13 Satzungsänderungen

- a. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens zehn % der Mitglieder des Vereins gestellt werden und nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b. Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft der Samtgemeinde Bevern oder deren Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu, es in der Samtgemeinde Bevern unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports zu verwenden.

§ 15 Haftung

Der Verein „Freibad Bevern Burgberg e.V.“ haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Vereins, auch die des Vorstandes, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vor.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliedsversammlung am 18. Februar 2011.

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand von den Mitgliedern gewählt worden ist.

37639 Bevern, am Datum

Unterschriften des Vorstandes